

# G e s e h s a m m l u n g

für die

## Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 56.

- Nr. 87.** Höchste Landesherrliche Verordnung, die Publikation nachstehender von den zu dem gesammten Deutschen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staatsregierungen wegen Herstellung einer gleichförmigen Zollgesetzgebung in allen Vereinsstaaten verabredeten Besetze, nämlich
- A. des Zollgesetzes,
  - B. der Zollordnung,
  - C. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen,
  - D. des Gesetzes über den Verkehr mit dem, zu dem Zollvereine gehörigen Ländern und die Erhebung von Ausgleichungsabgaben
- betreffend, d. d. 1. Mai 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Kurfürst, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Preuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zu dem gesammten Deutschen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staatsregierungen wegen Herstellung einer gleichförmigen Zollgesetzgebung in allen Vereinsstaaten übereingekommen sind, und sich über nachstehende Besetze, nämlich: